

Newsletter-14-2023

06.11.2023

1. Bayerisches LSG weicht Dogma „Einmal Rechtsmissbrauch – immer Rechtsmissbrauch“ auf

Schöne Entscheidung des BayLSG zum Rechtsmissbrauch, der den Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG ausschließen soll: Beschluss vom 25.10.2023 – [L 8 AY 29/23 B ER](#).

Sachverhalt: Antragstellerin (ASt) täuschte nach Einreise über Geburtsdatum und wurde dadurch als unbegleitete Minderjährige behandelt, trotz tatsächlicher Volljährigkeit – Vorwurf der Nichtmitwirkung bei Passbeschaffung steht auch im Raum, wobei unklar bleibt, ob Passbeschaffung und/oder folgende Abschiebung überhaupt möglich war; bestenfalls für recht kurzes Zeitfenster – aktuell hat ASt Duldung Light (§ 60b AufenthG) – mdj. Tochter hat Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Entscheidung: Kein Rechtsmissbrauch, da maßgeblich, dass zumindest aktuell eine Aufenthaltsbeendigung ausscheidet (und auch für früher zweifelhaft ist, ob es zu einer täuschungsbedingten Aufenthaltsverlängerung kam). Es gab hier nur ein recht kurzes Zeitfenster, in dem eine Abschiebung überhaupt möglich gewesen wäre, was angesichts der harten Sanktionswirkung beachtet werden muss. Zudem muss beachtet werden, dass für die alleinerziehende Mutter (bei Bejahung des Rechtsmissbrauchs) auch der Zugang zum Mehrbedarf für Alleinerziehende gesperrt bliebe. Im Ergebnis muss also festgestellt werden, dass die vorhandenen Pflichtverstöße im Verhältnis zu der konkreten Sanktionswirkung außer Verhältnis stehen.

Das ist eine erfreuliche (vorsichtige) Aufweichung der nach wie vor aktuellen BSG-Rechtsprechung, wonach auch vergangene Rechtsmissbräuche auf ewig Analogleistungen ausschließen sollen. Diese Rechtsprechung ist nicht haltbar – es muss zumindest eine Abwägung zwischen Schwere des Pflichtverstößes und Schwere der konkreten Sanktionswirkung erfolgen. Eigentlich müssen aber sämtliche Grundsätze aus dem [Sanktionsurteil](#) des BVerfG beachtet werden und es muss unter anderem eine Befristung geben!

2. Pressemitteilung von BZSL e.V., UN verpflichtet: Flucht und Behinderung als Querschnittsthema verankern!

Der Verein „Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.“ ([BZSL](#)) weist in seiner [Pressemitteilung](#) auf ein wichtiges Thema hin. Dass die politische und mediale Stimmung derzeit erschreckend aggressiv gegen Geflüchtete mobilisiert, ist bekannt – besonders betroffen sind davon geflüchtete Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen, sowie deren Angehörige. Die PM weist auf die eklatante Unterversorgung für Geflüchtete mit Behinderung hin. Es wird darauf hingewiesen, dass allein BZSL 3 Todesfälle bekannt wurden, die durch eine adäquate Versorgung hätten vermieden werden können. Daher wird auf den vom Fachausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) formulierten Auftrag an Deutschland erinnert: [Behinderung und Flucht sind als Querschnitts- und Menschenrechtsthema zu verankern!](#)

Anmerkung von mir: Es passiert auch viel zu wenig auf juristischem Weg! Deutschland und seine Bundesländer verstoßen permanent gegen Verpflichtungen. Daher bräuchte es möglichst viele Einzelfälle, die vor Gericht gebracht werden und möglichst auch mit Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Bisher findet dazu so gut wie nichts statt, obwohl es durchaus Möglichkeiten gibt, Ansprüche von Geflüchteten mit Behinderung geltend zu machen und auch durchzusetzen (Gesundheitsversorgung; Pflege; Eingliederungshilfe etc.).

3. Sozialhilfe per Härtefallleistungen für EU-Bürger:innen

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass eine paranoid-schizophrene Polin, ohne familiäre Unterstützung in Polen, Sozialhilfe in Höhe des vollen Regelsatzes zzgl. Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten muss (Beschluss vom 23.08.2023 – [L 8 SO 84/23 B ER](#)).

So schön die Entscheidung für den Einzelfall ist, so bedenklich ist sie für weitere Fälle, da das LSG eine recht restriktive Auslegung des Härtefalls andeutet. Da waren wir schonmal weiter: das LSG Berlin-Brandenburg hatte festgestellt, dass für formell Freizügigkeitsberechtigte (es gibt keinen Bescheid der Ausländerbehörde über Verlust der Freizügigkeit und damit auch keine Ausreisepflicht) regelhaft ein Härtefall anzunehmen ist (Urteil vom 11.07.19 – [L 15 SO 181/18](#)). Alles andere widerspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Jedem Menschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren! Eine Erzwingung der Ausreise durch Aushungern (bei nicht bestehender Ausreisepflicht!) ist inhuman und rechts-/verfassungswidrig!

4. Unsägliche Agitation gegen Geflüchtete

Der Präsident des Deutschen Landkreistages fordert verfassungswidrige Zwangsarbeit für Geflüchtete – zwei amtierende Minister fordern Sozialleistungskürzungen, basierend auf falschen Behauptungen – Medien verbreiten den ganzen Unsinn unkritisch usw. usw. Dazu will ich hier nicht viel mehr sagen. Auf BlueSky habe ich dazu ein paar Threads gestartet... Ich wünsche allen viel Kraft und Ausdauer beim Dagegenhalten mit Fakten und Vernunft! Zur Aufmunterung ein netter [FR-Artikel](#) zur Aufnahme von Geflüchteten in Kommunen, mit Hinweis auf eine [Studie](#) „Kommunale Unterbringung von Geflüchteten – Probleme und Lösungsansätze“ vom Juli 2023.

5. Niedersachsen: Flüchtlingsrat warnt Geflüchtete vor der Unterzeichnung von „Abtretungserklärungen“ der Kommunen

In Niedersachsen werden sogenannte „Abtretungserklärungen“ von Geflüchteten gefordert. Mit diesen Abtretungserklärungen lassen sich die Kommunen „alle bestehenden und künftigen Einkommensansprüche“ der Bewohnenden – bspw. gegenüber Ihrem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter, der Krankenkasse oder der Rentenversicherung – übertragen, um – vermeintliche – Gebührenschnlden für die Unterbringung „unter Ausschaltung der Pfändungsfreigrenze“ direkt von den benannten Stellen einfordern zu können, und zwar auch dann, „wenn dadurch Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden.“.

Wie immer gilt: Nichts unterschreiben, ohne vorher eine Anwältin/einen Anwalt gefragt zu haben!

6. Dauerbrenner: illegale Abzocke von Geflüchteten in Berlin

Berlin kassiert ohne Rechtsgrundlage Nutzungsgebühren für Sammelunterkünfte. Zuletzt hatte ich im [newsletter 12-2023](#) (Punkt 3) und im [newsletter 11-2023](#) (Punkt 1) berichtet.

Jetzt stand eine Verhandlung an: Land Berlin hatte vom Mandanten ein „Anerkenntnis“ ergaunert und dann eine „Rechnung“ gestellt. Aus meiner Sicht ist das „Anerkenntnis“ nichtig (sittenwidrig) und die „Rechnung“ ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt. Kurz vor der Verhandlung hat das Land Berlin anerkannt – „Anerkenntnis“ und „Rechnung“ werden aufgehoben.

Das ist das erste mal, dass das Land Berlin anerkennt! Ob das Hoffnung für ein Ende der illegalen Abzocke gibt, wird sich zeigen. Noch kann das Land Berlin offenbar darauf zählen, dass nur sehr wenige Betroffene gegen ihre Abzocke juristisch vorgehen – leider...

30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz - 30 Jahre Diskriminierung von Amts wegen

Appell von über 150 Organisationen gegen Sozialrechtsverschärfungen:

**Die Menschenwürde gilt für alle
– auch für Geflüchtete!**



Am 1. November 1993 trat das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft. Zum traurigen Jubiläum kritisiert ein Bündnis von 154 Organisationen die aktuell besonders heftige Debatte über immer weitere Einschränkungen bei Sozialleistungen für Geflüchtete und fordert die Eingliederung von Geflüchteten in das reguläre Sozialhilfesystem!

<https://www.proasyl.de/news/30-jahre-asylbewerberleistungsgesetz-30-jahre-diskriminierung-von-amts-wegen/>

Mehr Fortschritt wagen

Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit

Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)

Seite 140

Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen.